

Gemeinde Salach  
Landkreis Göppingen

---

**Hauptsatzung**

Beschluß auf Grund der neuen Gemeindeordnung am	30.06.1956
Änderung am	25.06.1957
Änderung der §§ 1 und 3 am	01.03.1963
Änderung der §§ 1,2 und 3 am	02.12.1971
Änderung der §§ 1,3,5 und 9 am	28.01.1975
Neufassung am	31.07.1979
Änderung des § 4 Abs.3 am	19.12.1989
Änderung; § 13 ersatzlos gestrichen	15.03.1994
Änderung der §§ 5 und 11 am	22.11.1994
Änderung am	06.02.1996
Änderung, § 9 Ziffer 1.3 gestrichen	06.07.1999
Neufassung am	12.03.2002
Änderung des § 6 Abs. 2 (wird auf §§ 7-9 verwiesen, richtigerweise §§ 8-10)	24.01.2006
Änderung der §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2, Ziffer 2.4 und § 12 Abs. 2, Ziffer 2.7	27.11.2007
Änderung am (Satzung liegt noch nicht vor) nicht im GR-Sitzung behandelt	10.03.2009
Änderung am (§ 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 12, Abs. 2, § 10)	26.02.2013

# **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. März 2002 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Satzung vom 24. Januar.2006, 27. November 2007, 10. März 2009 und vom 26. Februar 2013 geändert wurde:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ältestenrat, Ausschüsse des Gemeinderates**

### **§ 4**

#### **Ältestenrat**

(1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeindrats berät.

(2) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

## **§ 5**

### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1. der Verwaltungsausschuss,

1.2. der Ausschuss für Technik und Umwelt zugl. Umlegungsausschuss,

(2) Die Ausschüsse (Ziffer 1.1. und 1.2.) bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Wohnungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüssen entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10 000,-- Euro, aber nicht 100 000,-- Euro beträgt.

3.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2 000,-- Euro, aber nicht mehr als 10 000,-- Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 7**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 8

### Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses beschäftigt sich regelmäßig mit den Aufgabengebieten der Haupt- und Finanzverwaltung. Dies sind insbesondere:

#### **Hauptverwaltung**

- 1.1 Personalwesen
- 1.2 Organisation
- 1.3 EDV
- 1.4 Wahlen
- 1.5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.6 Ordnungswesen
- 1.7 Verkehrswesen
- 1.8 Einwohnerwesen
- 1.9 Personenstandswesen
- 1.10 Sozialwesen
- 1.11 Brandschutz / Bevölkerungsschutz
- 1.12 Schulwesen
- 1.13 Kindergärten
- 1.14 Kulturaufgaben
- 1.15 Volkshochschule
- 1.16 Musikschule
- 1.17 Archiv
- 1.18 Jugend und Senioren
- 1.19 Sport
- 1.20 Gesundheitsförderung
- 1.21 Wohnraumförderung
- 1.22 Grundstücksverwaltung (außer Zuständigkeit nach § 10)
- 1.23 Märkte
- 1.24 Wirtschaftsförderung
- 1.25 Touristik

## **Finanzverwaltung**

- 1.1 Finanzverwaltung
- 1.2 Kasse, Rechnungsangelegenheiten
- 1.3 Abgabewesen
- 1.4 Grundstücksverwaltung (außer Zuständigkeit nach § 10)
- 1.5 Versicherungswesen
- 1.6 Bäder
- 1.7 Friedhof- und Bestattungswesen
- 1.8 Versorgungsunternehmen
- 1.9 Forstwirtschaft
- 1.10 Landwirtschaft

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss, sofern nicht der Bürgermeister nach § 12 zuständig ist, über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 9 Z, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 bis 9 TVöD und von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 7 bis S 13 TVöD-SuE mit Ausnahme von Leistungsfunktionen, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von 1.250,-- Euro, aber nicht mehr als 10.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.31 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.32 darüber hinaus von mehr als 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro auf unbeschränkte Zeit,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 20.000,-- Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,-- Euro, aber nicht mehr als 20.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.6 privatrechtlich geregelte Benutzungsentgelte von Einrichtungen,
- 2.7 Beschlussfassung über die Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz umsatzsteuerpflichtiger Einrichtungen.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Technik und Umwelt zugleich Umlegungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt beschäftigt sich regelmäßig mit den Aufgabengebieten der Bauverwaltung. Dies sind insbesondere:

- 1.1 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Städteerneuerung
- 1.2 Bauordnungsrecht
- 1.3 Denkmalschutz

- 1.4 Hochbau
- 1.5 Tiefbau
- 1.6 Entwässerung
- 1.7 Grünflächen-/Landschafts- und Gartenbau
- 1.8 Abfallwirtschaft
- 1.9 Umweltschutz

Zudem gehört zum Aufgabengebiet ein Teilbereich der Haupt- und Finanzverwaltung:

#### 1.10 Grundstücksverkehr

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt, sofern nicht der Bürgermeister nach § 12 zuständig ist, über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.11 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.12 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

2.13 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),

2.14 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.15 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.11 bis 2.15 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000,- Euro im Einzelfall,

2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000,- Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,

2.7. die Durchführung von Umlagungen nach dem Baugesetzbuch.

## § 10

### Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen und in diese auch sachkundige

Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

### **Verkehrsausschuss**

Die Mitglieder des Verkehrsausschusses werden zu den Verkehrsschauen des Landkreises eingeladen.

### **Wohnungsausschuss**

Die Mitglieder des Wohnungsausschusses beraten mindestens einmal im Jahr über Vermietungen von Wohn- und Geschäftsgebäuden und werden über die wesentlichen Entwicklungen im kommunalen Wohnungsmarkt informiert.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 12**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 2.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 7, von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD bzw. S 6 TVöD-Sue, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.250,-- Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.61 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
- 2.62 darüber hinaus bis 10.000,-- Euro auf unbeschränkte Zeit,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- Euro beträgt.  
Der Bürgermeister entscheidet zudem über den endgültigen Verzicht von Forderungen, deren Niederschlagung bereits vom zuständigen Gremium beschlossen worden war oder der Kraft Gesetzes zu erfolgen hat, in unbeschränkter Höhe.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Vermietung von Wohnungen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 8.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in folgenden Fällen:
- a) §§ 33 – 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude.
- b) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
- Überschreitungen von Baulinien und Baugrenzen bis max. 1,00 m;
  - Über- bzw. Unterschreitungen der Dachneigung von +/- 5 Grad;
  - Über- bzw. Unterschreitung der Erdgeschossfußbodenhöhe von +/- 0,25 m;
  - Überschreitung der Gebäudehöhe bis max 0,25 m.
- 2.15 Die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB.
- 2.16 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 BauGB.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**



## § 13

### Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## VI. Schlussbestimmungen

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Salach, den 27.02.2013

Bernd Lutz  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO bei Zustandekommen in dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.